

Auswertung und Schluss

A. Ergebnisse

I. Grundsatz der Klägerfreundlichkeit

Zu beantworten war in der vorliegenden Untersuchung die grundlegende Frage, wie effektiver Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten gewährleistet werden kann. Gemäß der normativen Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 13 EMRK und Art. 47 GRC und der Rechtsprechung von EGMR und EuGH erfordert effektiver Rechtsschutz einen effektiven Zugang zum Gericht und ein faires Verfahren vor Gericht. Was allerdings im konkreten Fall für einen wirksamen Zugang zum Gericht und ein faires Verfahren erforderlich ist, hängt maßgeblich von der jeweiligen Verfahrensart ab. Die sozialrechtliche Streitigkeiten sind durch eine persönliche, häufig existentielle Betroffenheit zudem fachlich und rechtlich unkundiger Kläger gekennzeichnet. Diesem steht mit der Sozialverwaltung eine hoch spezialisierte Fachverwaltung als Beklagter gegenüber, die über einen erheblichen Wissens-, Ressourcen- und Erfahrungsvorsprung verfügt. Aus dieser Ausgangssituation lässt sich ein strukturelles Kräfteungleichgewicht vor Gericht ableiten. Um effektiven Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten zu gewährleisten, sind deshalb besondere Verfahrensregeln anzuwenden, die es dem Kläger ermöglichen, bei niedriger Zugangsschwelle und größtmöglicher prozessualer Waffengleichheit effektiven Rechtsschutz gegen die Sozialverwaltung zu erhalten. Diese Prinzipien bilden zusammen den Grundsatz der Klägerfreundlichkeit, dessen Kriterien im ersten Kapitel dieser Untersuchung herausgearbeitet wurden. Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich hierbei um ein theoretisches Konzept, das seine normative Grundlage in völkerrechtlichen Abkommen, insbesondere in der EMRK, findet. Anders als in anderer, bereits vorliegender Literatur wurden hier die Mündlichkeit der Verhandlung, die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, die nicht-streitige Beendung des Verfahrens und der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht als besondere Merkmale des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit betrachtet, da sie der zugrunde gelegten Definition der Klägerfreundlichkeit nicht entsprechen und auch in anderen Verfahrensarten regelmäßig vorhanden sind.

II. Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung

In der hier vorgenommenen rechtsvergleichenden Untersuchung wurden mit der slowenischen und der deutschen zwei unterschiedlich angelegte Gerichtsbarkeiten und deren Verfahrensordnungen untersucht. Im Fokus stand dabei die Überprüfung der Kriterien des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit. Die zentralen Ergebnisse des Rechtsvergleichs sollen im Folgenden zusammengefasst werden.

1. Kriterien der niedrigen Zugangsschwelle

Ein Merkmal des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit ist das niedrige Kostenrisiko für den Rechtssuchenden. Der Rechtsvergleich hat diesbezüglich ergeben, dass in beiden Ländern für Sozialversicherte und Sozialleistungsempfänger als besonders schutzwürdige Personen das Sozialgerichtsverfahren gerichtsgebührenfrei ist. In Bezug auf die Verteilung der außergerichtlichen Kosten gelten sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialgerichtsverfahren im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren für den genannten Personenkreis kostengünstige Regelungen. Es lässt sich deshalb festhalten, dass das Kostenrisiko des Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten in beiden Ländern niedriger ist als in anderen Gerichtsprozessen. Diese Ausnahme wurde in beiden Ländern damit begründet, dass die Versicherten und Leistungsempfänger nicht durch Kosten von der Durchsetzung ihrer sozialen Rechte abgehalten werden dürfen. Die entsprechenden Kostenregelungen sind als klägerfreundlich zu bewerten.

Ein weiterer Ausdruck der Klägerfreundlichkeit ist der Zugang zu einem ortsnahen Gericht. In sozialrechtlichen Streitigkeiten bestehen sowohl in Deutschland als auch in Slowenien für den Rechtssuchenden begünstigende örtliche Zuständigkeitsvorschriften. Es stellt sich heraus, dass sich auch in anderen Verfahrensordnungen die Zuständigkeitsvorschriften auf den Wohnsitz der schwächeren Parteien (wie zum Beispiel den Verbraucher oder den Arbeitnehmer) stützen, damit diesen der Zugang zum Gericht erleichtert wird. Dabei handelt es sich allerdings um Ausnahmen von den Zuständigkeitsvorschriften der jeweiligen Verfahrensordnungen. Im Sozialprozess beider Länder handelt es sich demgegenüber bei den die schwächere Partei begünstigenden Zuständigkeitsvorschriften um allgemeine Regelungen, die ein weiteres gemeinsames Kennzeichen der Klägerfreundlichkeit darstellen.

Auswertung und Schluss

Als klägerfreundlich darf auch die Vermeidung von Formvorschriften als Zugangshindernis gelten. Die Durchsetzung sozialer Rechte darf nicht durch unangemessen strenge Anwendung von Verfahrensvorschriften behindert werden. Die Abwesenheit von Formvorschriften für die Klageerhebung und die Klageschrift und zudem die klägerfreundliche Auslegung des Klagebegehrens tragen zu einer niedrigen Zugangsschwelle bei. Das deutsche Sozialgerichtsverfahren enthält mehrere von anderen Gerichtsprozessordnungen abweichende klägerfreundliche Regelungen, die darauf abzielen, die Erhebung der Klage zu erleichtern. So kann die Klage beispielsweise auch bei einer anderen Stelle als dem Gericht fristgemäß eingereicht werden, oder der Rechtsschutzsuchende kann sogar in zweiter Instanz seine Klage auch zu Protokoll beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erheben. Ähnliche Regelungen zur Erleichterung der Klageerhebung kennt der slowenische Sozialprozess nicht. Außerdem besteht zwischen beiden Ländern ein wichtiger Unterschied in Bezug auf die *restitutio in integrum*. Das SGG sieht für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine längere Frist vor als andere deutsche Verfahrensordnungen, die damit begründet wird, dass die Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig durch Erfüllung der sozialen Risiken in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind und demzufolge längere Zeiträume brauchen, die Prozesshandlung durchzuführen. Diese Besonderheit wird im slowenischen Sozialprozess nicht berücksichtigt, denn die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weicht nicht von der im Zivilprozess dafür vorgesehenen Frist ab.

Was zwingende Bestandteile der Klageschrift angeht, müssen nach deutschem Sozialgerichtsgesetz lediglich der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Die slowenischen Anforderungen an die zwingenden Klageschriftbestandteile sind für den Kläger strenger, da der ganze Streitgegenstand bezeichnet werden muss. Demgemäß sind die deutschen Sozialgerichte, anders als ihre slowenischen Pendants, an die Fassung des Antrages nicht gebunden. Die deutschen Gerichte gehen im Zweifel vielmehr unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips davon aus, dass der Kläger alles begehrte, was ihm aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts rechtlich zusteht, d. h. sie legen das Klagebegehr im Grundsatz klägerfreundlich aus. Es lässt sich zusammenfassen, dass das deutsche Sozialgerichtsverfahren mehrere für den Kläger günstigere Regelungen aufweist als der slowenische Sozialprozess, und zwar in Bezug auf Formanforderungen an die Klageerhebung und die Klageschrift sowie zudem auch zur Auslegung des Klagebegehrens.

Es ist deshalb nach den Kriterien der Niedrigkeit formaler Hürden als klägerfreundlicher zu betrachten.

Eine weitere klägerfreundliche Regelung in deutschem Sozialgerichtsverfahren ist die Möglichkeit der Verurteilung eines Beigeladenen als leistungspflichtig. Dabei sind vorab kein Vorverfahren, kein Gerichtsprozess und keine Klageänderung erforderlich, was den Kläger von Prozesshandlungen entlastet und das Verfahren beschleunigt. Demgegenüber können die Beigeladenen im slowenischen Sozialprozess nicht verurteilt werden. In solchen Fällen, wenn also der falsche Sozialleistungsträger verklagt wurde, kann die Klage jedoch unter für den Kläger günstigen Bedingungen geändert werden. Dennoch ist die deutsche Regelung klägerfreundlicher, da hier im Fall der Verurteilung eines Beigeladenen keine Klageänderung erforderlich ist.

Des Weiteren ist die angestrebte und erzielte zeitliche Effizienz der Gerichtsprozesse als klägerfreundlich anzuerkennen. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung besondere Sorgfalt und Eile in sozialrechtlichen Streitigkeiten angemahnt. Noch heute dauern Sozialprozesse in der ersten Instanz mit durchschnittlich 15,1 Monaten (in Deutschland) bzw. durchschnittlich 14,1 Monaten (in Slowenien) im Vergleich zu anderen Verfahren deutlich länger. Bereits vor einigen Jahren haben die Gesetzgeber in beiden Ländern deshalb Reformen zur Beschleunigung des Sozialprozesses durchgeführt. Dabei konnten sie es vermeiden, die Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechtssuchenden übermäßig einzuschränken. Die Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens sind im Grundsatz als klägerfreundlich zu bewerten, da sie dem Rechtssuchenden ermöglichen, schneller zu seiner Gerichtsentscheidung zu gelangen.

Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien kann im Sozialprozess einstweiliger Rechts-schutz gewährt werden. In deutschen sozialrechtlichen Streitigkeiten ist dabei in den Fällen eines auf die Gewährung von Existenzsicherung oder lebensnotwendiger Leistungen der Krankenversicherung gerichteten Eilantrags grundsätzlich auf eine Folgenabwägung abzustellen, wenn eine die drohende Grundrechtsverletzung abwendende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist. Demgegenüber müssen die Antragsteller im slowenischen Eilverfahren alle Umstände und Tatsachen darlegen und die zugehörigen Beweise erbringen, um die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs glaubhaft zu machen. Wird ein Geldanspruch begehrt, was bei Sozialleistungen regelmäßig der Fall ist, muss zudem noch die Gefahr bestehen, dass die Durchsetzbarkeit der Geldforderung aufgrund des Versteckens von Vermögenswerten oder anderen gegenläufigen Verfügungen der Gegenpartei

Auswertung und Schluss

erheblich beeinträchtigt wird. Dabei liegt auf der Hand, dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die regelmäßig als Beklagte auftretende Sozialverwaltung die Verwirklichung der Sozialleistung erheblich beeinträchtigt. Dies führt dazu, dass einstweilige Maßnahmen im Rahmen von auf Geldleistungen gerichteten sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien praktisch nicht erlassen werden, was aufgrund der Besonderheiten des Sozialrechts, wo der elementare Lebensbedarf eines Menschen häufig nur im jeweiligen Augenblick befriedigt werden kann, als problematisch zu betrachten ist.

2. Kriterien der Gewährleistung prozessualer Waffengleichheit

Als weiteres Kriterium der Klägerfreundlichkeit wurde die Möglichkeit der Prozessvertretung durch spezialisierte Fachleute, wie zum Beispiel Vertreter der Gewerkschaften, der Versicherten- bzw. Arbeitnehmervereinigungen oder Verbände, die zur Waffengleichheit zwischen Verfahrensbeteiligten beitragen können, analysiert. Demgegenüber ist sowohl in Deutschland als auch in Slowenien die Möglichkeit der Erhebung überindividuelle Rechtsbehelfe durch Verbände bzw. andere Vereinigungen und Organisationen sehr eingeschränkt oder gar nicht zugelassen, da es im Sozialgerichtsverfahren meist um sehr persönliche Angelegenheiten geht, die sich nicht für überindividuelle Klagen eignen. Außerdem haben die Verbände bzw. andere Organisationen auch ohne eine solche Form des kollektiven Rechtsschutzes, nämlich im Rahmen der Sozialprozesse beider Länder bereits die Möglichkeit, den Kläger durch Prozessvertretung oder Prozessstandschaft zu unterstützen. In Deutschland können spezialisierte Fachleute den Kläger teilweise in den ersten beiden, teilweise in allen drei Instanzen vertreten. In Slowenien sind dagegen in den beiden unteren Instanzen als Prozessbevollmächtigte nur Rechtsanwälte und Personen mit juristischem Staatsexamen zugelassen, was im Vergleich zum deutschen Sozialgerichtsverfahren als weniger klägerfreundlich betrachtet werden muss. Darüber hinaus gilt in beiden Rechtsordnungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein Vertretungzwang erst bei den obersten Gerichten. Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien ist der Kreis der zugelassenen Prozessermächtigten, die auch spezialisierte Fachleute sein können, breiter als in anderen Gerichtsprozessen. Dies erleichtert dem Rechtssuchenden den Zugang zu den höchsten Gerichten und ist als klägerfreundlich anzusehen. Außerdem können sowohl in Deutschland als auch in Slowenien die Sozialgerichte einen besonderen Vertreter des Klägers bestellen, der

dessen prozessuale Rechte wahrnimmt und dadurch zur Waffengleichheit beiträgt sowie den Zugang des Klägers zum Gericht erleichtert. Im Ergebnis lässt sich aber festhalten, dass das deutsche SGG mehr Möglichkeiten zur Einbeziehung spezialisierter Fachleute im Sozialprozess bereithält als das slowenische Sozialgerichtsverfahren und deshalb in diesem Punkt klägerfreundlicher ist.

Auch die Hinweispflicht der Gerichte erfüllt den Zweck, Waffengleichheit sicherzustellen. Sie dient dazu, die Verfahrensbeteiligten auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen und sie aufzufordern, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, damit ihnen keine Nachteile entstehen. Durch solche Gerichtshinweise werden insbesondere nicht vertretene, rechtsunkundige Verfahrensbeteiligte in die Lage versetzt, Einfluss auf den Prozessverlauf zu nehmen. Weder in Deutschland noch in Slowenien existieren zwar diesbezüglich von anderen Verfahrensordnungen abweichende gesetzliche Vorschriften. Jedoch haben die Hinweispflichten in beiden Ländern angesichts des Kreises des Rechtssuchenden große praktische Bedeutung für die Gewährleistung der Waffengleichheit. Darüber hinaus legen die slowenischen Gerichte im Sozialprozess die Hinweispflicht im Vergleich zu anderen slowenischen Gerichtsverfahren noch umfassender aus als in anderen Gerichtsprozessen, insbesondere bei der Klageantragstellung und der Formulierung der Beweisanträge. Diese Praxis darf als klägerfreundlich bewertet werden.

Die Sachverhaltsermittlung erfolgt in beiden Verfahren aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes. Allerdings wird der Amtsermittlungsgrundsatz in beiden Ländern im Sozialprozess zugunsten des Klägers durchbrochen. Demgemäß ist das Gericht in Slowenien an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden. Ebenfalls räumt das deutsche SGG die Möglichkeit der Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG ein, um im Interesse der Waffengleichheit einen Ausgleich zu schaffen. Während die slowenischen Rechtssuchenden sich nicht mit finanziellen Hürden konfrontiert sehen, da sowohl die Kostenvorschüsse als auch die endgültigen Kosten für gerichtliche Sachverständige jeweils von der Sozialverwaltung übernommen werden müssen, kann gem. § 109 SGG das deutsche Sozialgericht die Anhörung eines bestimmten Arztes von einem Kostenvorschuss abhängig machen, den der Rechtssuchende selbst aufbringen und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig tragen muss. Eine solche Kostenregelung kann im Vergleich zur slowenischen den unbemittelten rechtssuchenden Bürger an aktiver Teilnahme an und Einflussnahme auf den Verfahrensablauf und das Prozessergebnis hindern, wenn die Mittellosigkeit bei der Ermessensausübung der Gerichte

Auswertung und Schluss

nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus hat die slowenische Sozialrechtsprechung durch richterliche Rechtsfortbildung den Rechtssuchenden von der Kostenlast des Verfahrens befreit und die Aufwendungen für die sachverständigen Zeugen des Rechtssuchenden der Sozialverwaltung auferlegt, was wiederum zur Waffengleichheit beiträgt. Es lässt sich daher zusammenfassen, dass die slowenischen Kostenregelungen diesbezüglich klägerfreundlicher sind als die deutschen.

3. Zusammenfassung

Die Untersuchung zweier unterschiedlich angelegter Gerichtsbarkeiten und ihrer Verfahrensordnungen hat ergeben, dass sowohl in Deutschland als auch in Slowenien gemeinsame klägerfreundliche Verfahrensvorschriften zu finden sind, die sich von den in anderen Gerichtsordnungen existierenden Verfahrensregelungen unterscheiden. Die klägerfreundlichen gesetzlichen Regelungen räumen beispielsweise dem Kläger längere Fristen ein. Demgemäß hat er mehr Zeit zur Durchführung seiner Prozesshandlungen oder zur Korrektur seiner Fehler. Zudem ist das Verfahren durch vergleichsweise niederschwellige formale Anforderungen und für den Kläger kostengünstige Vorschriften geprägt. Darüber hinaus können in beiden Verfahrensordnungen gesetzliche Regelungen identifiziert werden, die zwar semantisch mit entsprechenden Regelungen anderer Gerichtsordnungen identisch sind, durch die Sozialgerichte aber regelmäßig klägerfreundlicher ausgelegt werden. Beispiele hierfür sind die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im deutschen Sozialgerichtsverfahren oder die gemessen an anderen Gerichten der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Deutschland umfassender ausgelegte Ermittlungspflicht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes. Eine klägerfreundliche Auslegung von Verfahrensvorschriften kennt auch das slowenische Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere bei der Anwendung der gerichtlichen Hinweispflichten. Darüber hinaus haben die Gerichte in beiden Ländern auf Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurden, durch richterliche Rechtsfortbildung reagiert, wie am Beispiel der Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips als Korrektur des Sozialprozessrechts durch das deutsche Bundessozialgericht oder der Kostenregelung der slowenischen Regelung in Bezug auf sachverständige Zeugen deutlich wird. Somit lässt sich festhalten, dass die Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in beiden Ländern durch klägerfreundliche

Regelungen, klägerfreundliche Auslegung und sogar richterliche Rechtsfortbildung zugunsten des Klägers geprägt sind.

Obwohl es sich um zwei unterschiedlich angelegte Gerichtsbarkeiten und deren zugehörige Verfahrensordnungen handelt, sind aufgrund der faktischen und strukturellen Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten jeweils Regelungen vorgesehen, die die gleichen Funktionen erfüllen. Nichtdestotrotz ist festzustellen, dass das deutsche Recht mehr spezifisch für das Sozialgerichtsverfahren geltende klägerfreundliche Regelungen aufweist als das slowenische. Dies kann damit erklärt werden, dass der slowenische Sozialprozess eine größere Nähe zum Zivilprozess aufweist, was sich auch in Verfahrensregelungen widerspiegelt, welche in manchen Fällen die Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten nicht vollständig berücksichtigen. Da das ZDSS-1 nur wenige Verfahrensvorschriften enthält, sind die Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung (ZPP) anzuwenden, was schließlich dazu führt, dass die sozialrechtlichen Streitigkeiten maßgeblich vom Zivilprozess geprägt sind.

Ein rechtsordnungsinterner Vergleich hat weiter ergeben, dass das deutsche Sozialgerichtsverfahren grundsätzlich klägerfreundlicher ausgestaltet ist als der Zivilprozess oder der Verwaltungsprozess. In Slowenien weist hingegen der Verwaltungsprozess manchmal sogar klägerfreundlichere Regelungen auf als der Sozialprozess. Dies kann erneut mit der Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess erklärt werden, bei dessen Beteiligten es sich um prinzipiell gleichberechtigte Prozessparteien handelt, die ihre privatrechtlichen Ansprüche durchzusetzen versuchen. Zugunsten der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Streitigkeiten sind deshalb die Überlegungen, den slowenischen Sozialprozess noch stärker als bisher dem Zivilprozess anzunähern, abzulehnen.

B. Rechtspolitische Impulse

Der Rechtsvergleich hat ferner gezeigt, dass die Verfahrensvorschriften existieren, die nicht im Einklang mit den Anforderungen an effektiven Rechtsschutz bzw. dem Grundsatz der Klägerfreundlichkeit stehen. Diesen im Folgenden zusammenfassenden Regelungen sollen in einem weiteren Schritt Empfehlungen an den Gesetzgeber für alternative Regelungsmöglichkeiten gegenübergestellt werden.

Um in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, sollten besondere Verfahrensregeln eingeführt werden, die im deutschen Sozialprozess bereits vorhanden sind. So ist in Deutschland zum Beispiel ein breiterer Kreis an Personen zur Vertretung vor den Sozialgerichten befugt als in den ersten beiden Instanzen des slowenischen Sozialprozesses. Hier würde es sich empfehlen, auch in Slowenien die Unterstützung der Rechtssuchenden durch Prozessbevollmächtigte mit Fachkenntnissen zu ermöglichen und so den Gerichtszugang für den Kläger zu erleichtern.

Zudem kann in Deutschland die Klage auch bei einer anderen Stelle als dem Sozialgericht eingereicht werden. Obwohl in Slowenien eine ähnliche Regelung im Verwaltungsprozess durchaus existiert, kennt dort das Gerichtsverfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten diese Möglichkeit überraschenderweise nicht. Die verschiedenen Regelungen im Sozialprozess und im Verwaltungsprozess sind aber durch nichts gerechtfertigt. Da ebenso wie dort der Kläger im Sozialprozess regelmäßig zuvor an einem Verwaltungsverfahren und einem Widerspruchsverfahren beteiligt war, kann es auch hier vorkommen, dass er die Klage versehentlich bei der Verwaltungsstelle einreicht. Nur eine der im deutschen SGG vorhandenen vergleichbare klägerfreundliche Regelung, die dem slowenischen System heute völlig fremd ist, würde dem Rechtsschutzsuchenden erlauben, seine Klage auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Eine solche Erleichterung der Einreichung der Klage, insbesondere für rechtlich unkundige Kläger, würde eine niedrige Zugangsschwelle gewährleisten. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Möglichkeit der mündlichen Erhebung der Berufung bereits im Jahr 1922 im Arbeitnehmer-Versicherungsgesetz (slowen. *Zakon o zavarovanju delavcev*, ZZD) vorgesehen war.

Im Vergleich zu den deutschen Anforderungen an die zwingenden Klagebestandteile sind die slowenischen Anforderungen strenger, da sowohl der Klagegrund als auch der Klageantrag vom Kläger präzise formuliert werden müssen. Aufgrund der komplexen Berechnung ihm zustehender

Sozialleistungen ist ein genau bezifferter Klageantrag häufig nicht möglich, sodass das Gericht lediglich ein Grundurteil erlässt, während die Berechnung der genauen Höhe der Sozialleistungen der beklagten Behörde überlassen bleibt. Streng genommen verstößt diese Ausnahme gegen den Grundsatz der notwenigen Bestimmtheit des Klageantrages durch den Kläger. Um den Zugang zu Gericht für den Rechtsschutzsuchenden zu erleichtern, würde es sich aber auch im slowenischen Sozialprozess empfehlen, lediglich das Klagebegehren nach deutscher Konzeption als zwingenden Bestandteil der Klageschrift zu verlangen. Gemäß dieser Anforderung reicht es aus, den Lebenssachverhalt und die daraus resultierende subjektiv gewollte Rechtsfolge zu beschreiben.

Außerdem geht das slowenische System bei der Beiodnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe grundsätzlich immer noch von der finanziellen Lage, der Bedeutsamkeit des Streitgegenstandes und den Erfolgsaussichten des Klägers aus, was hinsichtlich der Anforderungen an die Waffengleichheit in sozialrechtlichen Streitigkeiten als nicht ausreichend anzusehen ist. Hier könnte ebenfalls die deutsche Regelung übernommen werden, gemäß der bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung auch die Fähigkeiten des Beteiligten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, die Komplexität des Rechts und die Frage, ob der Prozessgegner des Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist dabei, ob ein Durchschnittsbürger in der Situation des Klägers vernünftigerweise einen Anwalt beauftragt hätte, seine Interessen zu vertreten. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn im Kenntnisstand und in den Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht.

Dass die Regelungen der slowenischen Zivilprozessordnung zum einstweiligen Rechtsschutz nicht einfach für sozialrechtliche Streitigkeiten übernommen werden können, wird am Beispiel der Bedingungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnungen gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 270 ZPP überdeutlich. Danach kann eine auf Geldansprüche bzw. Geldleistungen gerichtete einstweilige Anordnung nur dann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Geldanspruch aufgrund des Versteckens von Vermögenswerten oder anderen gegenläufigen Verfügungen der Gegenpartei erheblich beeinträchtigt wird. Es ist jedoch nur schwer vorstellbar, dass die Sozialverwaltung ihrer Verpflichtung zur Gewährung einer Sozialleistung nicht nachkommen wird. Diese Regelung ist nur im Zivilprozess von Bedeutung, wo die Prozessparteien die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche dadurch beeinträchtigen können, dass sie ihr Vermögen verstecken oder gegenläu-

Auswertung und Schluss

fige Verfügungen tätigen. In sozialrechtlichen Streitigkeiten führt diese aus dem Zivilprozessrecht übernommene Vorschrift hingegen dazu, dass die Gerichte einstweilige Anordnungen in Bezug auf Geldleistungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten praktisch nicht erlassen. Bei nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüchen muss diese Bedingung freilich nicht erfüllt sein. Für diese Differenzierung zwischen Geldansprüchen und Nicht-Geldansprüchen besteht in sozialrechtlichen Streitigkeiten aber kein Grund. Dem slowenischen Gesetzgeber ist deshalb zu empfehlen diese Unterscheidung aufzuheben und die für Nicht-Geldansprüche geltenden Bedingungen für alle sozialrechtlichen Streitigkeiten zu übernehmen, um einen effektiven Rechtsschutz der sozialen Rechte sicherzustellen.